

Rat der EKD hält an »Loyalitätsrichtlinie« fest

Kirchenkonferenz entscheidet am 30. Juni /ver.di kritisiert Regelung für Mitarbeiter

Hannover (epd). *Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird trotz massiver Kritik von Mitarbeitervertretern und der Gewerkschaft ver.di eine bundesweite »Loyalitätsrichtlinie« erlassen. Das höchste Gremium, der EKD einigte sich am 20. Mai auf eine Fassung, die am 30. Juni der Kirchenkonferenz vorgelegt wird. Der Rat rechnet mit Zustimmung in dem Gremium der Leitungen der Gliedkirchen.*

Die »Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ... über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes« regelt die Loyalitätspflichten der rund 620.000 Mitarbeiter in Kirche und Diakonie. Die Textfassung, auf die sich der Rat einigte und die epd sozial vorliegt, enthält nur marginale Änderungen gegenüber dem Entwurf vom vergangenen Jahr. Wegen der Proteste war seine Verabschiedung verzögert worden.

Führungskräfte müssen Schrift und Bekenntnis auch in ihrer privaten Lebensführung anerkennen

Grundlage für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist danach der kirchliche Auftrag, das Evangelium zu verkünden und ihrem Handeln zu Grunde zu legen. Nicht für jeden Mitarbeiter ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche eine Einstellungsvoraussetzung. Leitendes Personal jedoch, Seelsorger oder Religionslehrer müssen evangelisch sein. Für andere Bereiche - etwa für einen Arzt in einem evangelischen Krankenhaus - reicht die Mitgliedschaft in einer der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) aus. Der ACK gehört auch die katholische Kirche an.

Während des Dienstverhältnisses werden unterschiedliche Anforderungen an die Mitarbeiter gestellt. Wer evangelisch ist, soll »Schrift und Bekenntnis anerkennen«. Für Beschäftigte in leitender Position gilt dies auch in ihrer privaten Lebensführung. Von konfessionslosen Mitarbeitern erwartet man hingegen lediglich, dass sie die christliche Prägung ihrer Einrichtung respektieren und dafür eintreten. Seit die Diakonie zahlreiche soziale Einrichtungen in den neuen Bundesländern übernommen hat, sind 54 Prozent ihrer Beschäftigten im Osten konfessionslose Mitarbeiter.

Ungeeignet für den Dienst in Kirche oder Diakonie ist, wer aus der evangelischen oder katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Kirche der ACK eingetreten zu sein. Ein früherer Kirchenaustritt kann, muss aber nicht ein Einstellungshindernis sein. Wenn ein Mitarbeiter die Anforderungen an seinen Status nicht mehr erfüllt, soll der Dienstgeber »durch Beratung oder Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken«, so der Richtlinien-Entwurf. Kann der

Mangel nicht durch andere Mittel - Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung - behoben werden, ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Ein Grund dafür kann ein Kirchenaustritt sein oder die grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen.

Den Landeskirchen wird empfohlen, eigene Regelungen auf der Grundlage der Loyalitätsrichtlinie der EKD zu treffen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt. Die Richtlinie gilt nicht rückwirkend und tritt voraussichtlich zum 1. August oder 1. September dieses Jahres in Kraft, sagte der Leiter des Arbeitsrechtsreferats im EKD-Kirchenamt, Detlev Fey, epd sozial. Mit der Richtlinie reagiert die EKD auf die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und auf die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1985 festgestellt, dass die Definition besonderer Verpflichtungen im kirchlichen Arbeitsverhältnis nicht dem jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber zukommt, sondern der Religionsgemeinschaft insgesamt. In der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie wird den Religionsgemeinschaften mit Blick auf ihre religiöse Selbstbestimmung das Recht der unterschiedlichen Behandlung bei der Beschäftigung eingeräumt.

Fey wies darauf hin, dass sich die Kritik in der Schlussphase der Beratung beruhigt habe. Die EKD habe die Mitarbeiterseite aufgefordert, Formulierungsvorschläge zu machen. Bis zur Ratssitzung sei aber nichts gekommen. Letztlich gehe es nur um eine bundesweite Normung, sonst ändere sich für die Landeskirchen nichts.

Renate Richter, im Vorstand der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zuständig für kirchliche Arbeitnehmer, bezeichnete die Loyalitätsrichtlinie insgesamt als nicht zeitgemäß. »Es kommt doch auf die Tat an, nicht auf die Motivation«, sagte sie epd sozial. Auch konfessionslose Mitarbeiter könnten in einer diakonischen Einrichtung nach den gleichen ethischen Prinzipien handeln wie christliche Angestellte. Die grundsätzliche Kirchenzugehörigkeit als Bedingung für die Einstellung lehne ver.di daher ab.

Die Forderung, dass evangelische Mitarbeiter Schrift und Bekenntnis anerkennen sollten, sei äußerst problematisch. Dabei handle es sich um ein »doktrinäres Missverständnis des evangelischen Glaubens«. Wenn christliche Mitarbeiter für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten sollten, sei unklar, was das rechtlich bedeute. Die bestehenden Regelungen für Mitarbeiter mit Blick auf die Achtung des kirchlichen bzw. diakonischen Auftrags der Arbeit in kirchlichen Einrichtungen reichten aus, sagte Richter. Sie forderte, vor der Verabschiedung der Loyalitätsrichtlinie darüber bei der EKD-Synode im November zu diskutieren.

Jutta Wagemann •